

RS Vwgh 2007/12/19 2004/08/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §50 Abs1;

Rechtssatz

Wenn während des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung Erwerbstätigkeiten nicht gemeldet werden, kann das AMS im Zweifel auch davon ausgehen, dass dabei - angesichts des jedem Arbeitslosen zu unterstellenden Alltagswissens - zumindest eine Verletzung der Meldepflicht billigend in Kauf genommen wurde, also Vorsatz in der Form des dolus eventialis vorliegt (vgl. zu dieser Frage die Darstellung der Rechtsprechung im Erkenntnis vom 21. Dezember 2005, Zl. 2005/08/0100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004080129.X01

Im RIS seit

01.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at